



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 9
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11546
FAX +49 30 18 681-55038

Z14@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Twitter Direktnachrichten des Ministeriumsaccounts
(#29951)

Bezug: Ihr Widerspruch vom 2.06.2018 gegen den IFG-
Bescheid vom 28.05.2018

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/4#1595

Berlin, 17. August 2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben mit Antrag vom 20. Mai 2018 auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang beantragt zu „Sämtlichen Direktnachrichten, sogenannten DMs, die der Twitter Account des Ministeriums in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 versendet und erhalten hat“.

Daraufhin wurde Ihnen mit Schreiben des BMI vom 28. Mai 2018 mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern, für Bau und Heimat seit Mai 2016 einen Twitter-Kanal betreibt, der sich jedoch auf den Austausch flüchtiger, tagesaktueller Informationen beschränkt und bisher nicht als aktenrelevant angesehen und veraktet wird. Dagegen wenden Sie sich mit Ihrem Widerspruch vom 2. Juni 2018.

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 28. Mai 2018 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

Begründung

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der IFG-Bescheid vom 28. Mai 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie als Antragsteller nicht in Ihren Rechten.

Über Twitter ausgetauschte Direct Messages (DMs) wären erst dann aktenrelevant, wenn die entsprechende Information aufgrund ihrer Bedeutung Bestandteil eines Vorgangs werden würde bzw. weiteres Verwaltungshandeln ausgelöst hätte. Soweit Sie sich in Ihrem Widerspruch auf ein Arbeitspapier des Ministeriums zu Twitter sowie interne Regelungen zur dienstlichen Nutzung sozialer Medien berufen, beziehen sich diese Vorschriften auf aktenrelevantes Verwaltungshandeln und nicht - wie vorliegend - auf rechtlich irrelevante Korrespondenz mit der Social-Media-Redaktion des Ministeriums, die das grundsätzlich öffentliche Mikro-Blogging Massenkommunikationsmittel Twitter mit einer Funktion für vertrauliche Kommunikation (Direct Message, DMs) in der Art privater SMS-Kurznachrichten nutzt. Informationszugang zu nicht verakteter Kommunikation ist durch das IFG nicht geboten. Dies lässt sich bereits dem Wortlaut des § 2 Nr. 1 IFG entnehmen, wonach „Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“, nicht zur amtlichen Information gehören, zu der Informationszugang gewährt werden soll.

2.

Die hier vorliegende Kommunikation ist mit SMS-Kurznachrichten vergleichbar: Zu ihnen hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seinem 4. Tätigkeitsbericht auf Seite 61/62 geäußert und unter dem Gliederungspunkt 5.22 ausgeführt: „Ein Informationszugang auf (noch) im Endgerät gespeicherte, noch nicht „veraktete“ Kommunikation ist dagegen nach dem IFG nicht

geboten.“ Wenn die Verwaltung dem sozialen und technischen Wandel nachgibt und informelle Kommunikationswege eröffnet, auf denen für jedermann ersichtlich keine rechtlich verbindliche Kommunikation geführt wird, muss sie derartige Korrespondenz nicht mit der gleichen Sorgfalt verakten und zu den Akten nehmen wie traditionelle papierschriftliche Kommunikation.

3.

Selbst wenn es sich um veraktungswürdige Verwaltungsinformationen handeln würde, wäre der Informationszugang nach § 3 Nr. 7 IFG wegen vertraulich übermittelter Informationen ausgeschlossen, da das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Diese Auslegung ist unter der Geltung der EU Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO) geboten:

Wenn sich Bürger des Kommunikationsmittels Twitter bedienen, das grundsätzlich der Massenkommunikation angehört, sich dabei aber bewusst einer nicht öffentlichen Direct Message (DM) bedienen, geben sie mit der Wahl dieser vertraulichen Kommunikationsvariante in einem grundsätzlich öffentlichen, dem öffentlichen Austausch von SMS-Kurznachrichten ähnelnden Micro-Bloggingdienst zu verstehen, dass sie ein Interesse daran haben, diese informelle, Small Talk ähnelnde und möglicherweise besonders freimütige, spontane und direkte Kommunikation (im Unterschied zur Twitter Öffentlichkeit) vertraulich zu halten. Würde der Adressat dieser vertraulich zu haltenden Kommunikation den Austausch auch nur in anonymisierter Form veröffentlichen, würde er den Zweck dieser Speicherung personenbezogener Daten verändern, ohne beim Absender nachgefragt zu haben, ob er mit dieser Zweckänderung und dem Bekanntwerden der von ihm angesprochenen Themen einverstanden ist.

Genausowenig wie der Behörde ohne Einverständnis des Kommunikationspartners nach der EU DSGVO erlaubt wäre, eine Sammlung von DMs zu veröffentlichen und zwar auch dann, wenn die personenbezogenen Daten der Absender geschwärzt würden, so wenig kann der Behörde erlaubt sein, ohne informiertes Einverständnis ihrer Kommunikationspartner offen zu legen, zu welchen Themen und mit welcher Tendenz die Öffentlichkeit mit Hilfe eines bewusst gewählten vertraulichen Kommunikationsweges den Kontakt zu ihr gesucht hat.

Berlin, 17.08.2018

Seite 4 von 4

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei (auch nur teilweiser) Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Insofern ist hier eine Gebühr von 30 € festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 € innerhalb eines Monats zu überweisen an

Begünstigter:	Bundeskasse Halle
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38 86000000 0086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 9119 BEW 03073668

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Burbaum